Elektronisches Amtsblatt
der Stadt Nossen

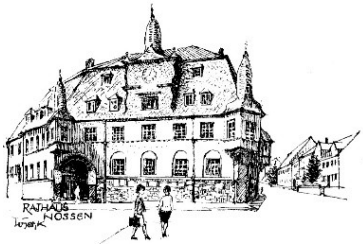

Ausgabe 29/2026 14.08.2026

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung ordnet den Freiwilligen Landtausch Wunschwitz, Mahlitzsch (Flächentausch) nach §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

Freiwilliger Landtausch Wunschwitz, Mahlitzsch (Flächentausch)

Stadt Nossen, Verfahrensnummer: 108060

Öffentliche Bekanntmachung des Tauschbeschlusses vom 30.07.2026

Aktenzeichen: 20104.21.8471.40.01/108060

Impressum
Elektronisches Amtsblatt der Stadt Nossen
Herausgeber: Stadt Nossen, Bürgermeister Christian Bartusch
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christian Bartusch
Redaktion: Herr Pfennig-Wagner | Telefon: 035245 43445 | E-Mail: amtsblatt@nossen.de
Kontakt: Stadtverwaltung Nossen | Markt 31 | 01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0 | Fax: 035242/43411 | E-Mail: stadt@nossen.de | Internet: www.nossen.de

Tauschbeschluss

mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Wunschwitz, Mahlitzsch (Flächentausch)
Stadt Nossen
Landkreis Meißen **Verfahrensnummer: 108060**

Aktenzeichen: 20104.21.8471.40.01/108060

1. Anordnung des Verfahrens

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung ordnet den Freiwilligen Landtausch Wunschwitz, Mahlitzsch (Flächentausch) nach §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.

2. Einbezogene Flurstücke

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Stadt Nossen
Gemarkung Wunschwitz
Flurstücke Nr. 107, 114, 144, 145/1, 149/2, 151/1, 170/2 und 172/3

Stadt Nossen
Gemarkung Mahlitzsch
Flurstücke Nr. 265, 273, 276 und 313

Der Freiwillige Landtausch umfasst eine Fläche von ca. 20,4 ha.

3. Verfahrensbeteiligte

Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:
- als Tauschpartner die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke
- als Rechtsinhaber die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung (Postanschrift: PF 10 01 52, 01651 Meißen; Besucheradresse: Remonteplatz 7, 01558 Großenhain) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristenablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Begründung

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung ist für die Anordnung des Freiwilligen Landtauschs gemäß § 103c Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) sachlich und örtlich zuständig.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der Landtausch verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch dient den Zielen des FlurbG. Er wird deshalb angeordnet. Seine Durchführung erweist sich nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des Tauschbeschlusses wird in der Stadt Nossen öffentlich bekannt gemacht (§§ 103c Abs. 2, 110 FlurbG).

Ergänzend ist der Beschluss im Internet veröffentlicht unter https://www.kreis-meissen.de/Aktuelles/Bekanntmachungen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/ veröffentlicht.

Großenhain, 30.07.2026

gez. Pohler
Sachgebietsleiterin

Information gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 27.04.2016
Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Freiwilligen Landtauschs können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html
Alternativ erhalten Sie die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landratsamtes Meißen, Dezernat Technik, Kreisvermessungsamt, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder per E-Mail unter kreisvermessungsamt@kreis-meissen.de.

Kontakt
Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2161
E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de